Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire

ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 73 (1979)

Artikel: Die Mischehe und deren Scheidung kraft Bundesrecht im ersten

Bundesstaat (1848-1874)

Autor: [s.n.]

Kapitel: I: Allgemeines

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-129975

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Im vierten und letzten Teil der Folge schließlich wird die Frage untersucht: «Wie soll sich der katholische Seelsorger in Betreff solcher Ehen benehmen?» Hier werden dem katholischen Priester – an diesen wendet sich die Kirchenzeitung ja in erster Linie – einige Weisungen für die Praxis erteilt. Dabei wird vor allem auf die richtige religiöse Unterweisung der Jugend großes Gewicht gelegt.

3. Kapitel

DIE ANWENDUNG DES MISCHEHENGESETZES vom 3. Dezember 1850

I. ALLGEMEINES

Mit seiner Annahme durch die eidgenössischen Räte trat das Mischehengesetz sofort in Kraft ¹ und der Bundesrat wurde mit seiner Vollziehung beauftragt. Das bedeutete, daß fortan Beschwerden gegen die Verweigerung gemischter Ehen durch kantonale Behörden an den Bundesrat gerichtet werden konnten. Im Vergleich zur damals noch recht geringen Zahl gemischter Ehen sind solche Beschwerden ziemlich häufig und stammen zum weitaus größten Teil aus den katholischen Kantonen. Daraus ist ersichtlich, daß das Mischehengesetz in diesen Kantonen nur mit Widerstand aufgenommen wurde. Zu diesem Schluß kam auch der Bundesrat in seinem Geschäftsbericht für das Jahr 1856, worin er schreibt:

«So können wir nicht umhin, im Allgemeinen zu erwähnen, daß im Laufe des Berichtjahres eine ziemliche Menge von Beschwerden über Verhinderung von gemischten Ehen einkamen. Als Motiv dieser Verhinderung war überall angeführt, daß die Brautleute sich und ihre Familien nicht durchbringen können, ohne der Gemeinde zur Last zu fallen. Wir haben zwar alle diese Beschwerden, soweit sie schon erledigt sind, abgewiesen, weil es gegenüber bestimmten Negationen in der Regel schwer ist, aus den Acten den Beweis zu construiren, daß die Verschiedenheit der Confession der eigentliche Grund der Verweigerung der Copulation gewesen sei. Wir können aber nicht ver-

¹ So sieht es Art. 9 dieses Gesetzes vor. Siehe Text in Anhang I.

schweigen, daß in mehreren Fällen bedeutende Gründe dafür sprechen, daß die Verschiedenheit der Confession jedenfalls wesentlich zur Verweigerung der Copulation beitrug» ¹.

Dieser Bemerkung ließ der Bundesrat noch den Wunsch folgen, daß die Praxis in einigen Kantonen sich etwas mehr im Sinn und Geiste des Gesetzes über die Mischehen bewegen möchte.

Der Bundesrat konnte in allen Fällen nur prüfen, ob eine Verletzung des Mischehengesetzes dadurch vorliegt, daß der wirkliche Grund für die Verweigerung der Heiratsbewilligung in der Konfessionsverschiedenheit der künftigen Ehegatten liegt. Wie weit die Prüfungsbefugnis des Bundesrates gehen könne, wie also das Mischehengesetz zu interpretieren sei, mit diesem Problem hatte sich der Bundesrat ebenfalls zu befassen, und zwar auf Anfragen der Kantone Thurgau und Glarus. Auch wir werden uns im nächsten Abschnitt dieses Kapitels diesen Interpretationsproblemen zuwenden.

In einem weiteren Abschnitt gilt unsere Aufmerksamkeit einigen typischen Beschwerden betreffend die Verweigerung gemischter Ehen, die der Bundesrat behandeln mußte. Wir können dabei aus der Praxis des Bundesrates, die bis zum Ende des ersten Bundesstaates 1874 andauerte, nur wenige Fälle aufgreifen und an ihnen die Merkmale der bundesrätlichen Rechtssprechung darlegen. Besondere Aufmerksamkeit gilt jenen Rekursen, die an die Bundesversammlung weitergezogen wurden, welche allerdings durchwegs die Urteile des Bundesrates schützte.

Eine Statistik aller Mischehenrekurse vermittelt uns einen Überblick über ihre zahlenmäßige Verteilung nach Jahren und Kantonen. Mit dieser Zusammenstellung, die leider unvollständig blieb, da die notwendigen Angaben in den Geschäftsberichten 1851 bis 1874 des Bundesrates teilweise fehlen, schließt dieses Kapitel.

II. INTERPRETATIONSPROBLEME

1. Die Anfrage des Kantons Thurgau

Im paritätischen Kanton Thurgau war die Armenfürsorge um 1850 noch nach Konfessionen aufgeteilt und Angelegenheit der Kirchgemeinden. Daher besaß hier die Frage, in welcher Konfession die Kinder aus gemischten Ehen erzogen werden sollten, ein zusätzliches Gewicht. Je

¹ BB1 1857, I, S. 232f.